

UNIVERSITÄT FÜR
ANGEWANDTE KUNST
WIEN

Z 18-1999

Wien, am 15. April 1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste); Stellungnahme

Bezug: BMF-GZ 921.785/3-VII/A/1/b/99 vom 1. April 1999

Die Universität für angewandte Kunst Wien hat sich mit dem vorliegenden Entwurf einer Dienstrechts-Novelle eingehend befasst und lehnt diesen aus nachstehenden Erwägungen ab:

Wie in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs richtig konstatiert wird, obliegt die verantwortliche Lehre im zentralen künstlerischen Fach den Ordentlichen Hochschulprofessoren (in Hinkunft Universitätsprofessoren). Diese Bestimmung hat ihren guten Grund: Die verantwortliche Leitung der Lehre im zentralen künstlerischen Fach – derzeit noch im Rahmen einer Meisterklasse – wird bis dato Personen übertragen, die sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in in- und ausländischen Zeitschriften einem Berufungsverfahren gestellt und in einem aufwendigen Selektionsprozess ihre besondere Qualifikation auf diese Weise nachgewiesen haben. Es kann nicht angehen, dass ohne sachliche Rechtfertigung Ausnahmen von dieser Regelung in derart großem Umfang gemacht werden. Die in Geltung stehende Gesetzeslage trägt vor allem zur Sicherung der Qualität der Lehre an den Universitäten der Künste bei, auf der nicht zuletzt das international hohe Ansehen der österreichischen Universitäten beruht.

Weiters wurde erwogen, dass eine große Zahl der Bundes- und Vertragslehrer, die von der neuen Regelung profitieren würden, bereits einmal vom Gesetzgeber bevorzugt behandelt wurde. Eine neuerliche Bevorzugung dieses Personenkreises erscheint nicht nur im Verhältnis zu jenen Universitätsprofessoren als ungerechtfertigt, die aufgrund eines Berufungsverfahrens bestellt worden sind, sondern auch gegenüber zahlreichen Universitätsdozenten aller österreichischen Universitäten, die seit Jahren die Lehre in ihrem jeweiligen Fach in gleicher Weise frei ausüben. Im Lichte der angestellten Überlegungen ist es nicht zu rechtfertigen, dass diesem Personenkreis die beabsichtigte Form des Avancements versagt bleiben soll. Bei Erlangung der Ge-

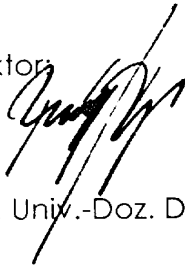
setzeskraft des vorliegenden Entwurfs kann es daher nur eine Frage der Zeit sein, dass der Kreis der Universitätsdozenten die Öffentlichkeit und damit den Gesetzgeber mit gleichen Wünschen konfrontiert.

Nachdem aus den Erläuterungen zu oa. Entwurf erhellt, dass die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist, sollte in jenen Studienrichtungen, in denen ein erhöhter Bedarf an eigenständiger Lehre im zentralen künstlerischen Fach gegeben ist, mit den für die geplante Reform zur Verfügung stehenden Geldmitteln systemkonform vorgegangen werden, indem man für die betroffenen Fächer zusätzliche Ordinariate einrichtet. Diese wären dann im Zuge eines ordentlichen Berufungsverfahrens zu besetzen, wobei Lehrer, die derzeit in diesen Fächern tätig sind, im Rahmen eines Berufungsverfahrens ihre Qualifikation nachweisen können.

Eine weitere Variante systemkonformer Sanierung des in den Erläuterungen genannten Problems „selbständiger“ Lehrtätigkeit von Bundes- und Vertragslehrern im zentralen künstlerischen Fach wird in der Möglichkeit, gesehen, dass sich diese Lehrer nach vollständigem Wirksamwerden des KUOG habilitieren und sodann in das Dozentenschema übernommen werden können. Auf diese Weise ist die in den Erläuterungen angenommene künstlerische Qualifikation im Zuge eines ordentlichen Habilitationsverfahrens objektiv feststellbar.

Oa. Gesetzesentwurf, der die Überstellung einer Reihe von ehemaligen Lehrbeauftragten in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren ohne ordentliches Berufungsverfahren vorsieht, wird daher von der ho. Universität aus systematischen Gründen kategorisch abgelehnt.

Der Rektor:



(O.Prof. Univ.-Doz. Dr. Rudolf Burger)

Der Vorsitzende des UK:



(O.Prof. Mag. art. Sigbert Schenk)